jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/8/19 87/12/0185

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.08.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Sind die der behaupteten, versuchten Vollstreckungshandlung zugrundeliegenden Straferkenntnisse vom VwGH aufgehoben und die Berechtigung zu einer Säumnisbeschwerde hinsichtlich der Berufung gegen die genannten, dem Beschwerdeführer zugekommenen Erledigungen verneint worden, so ergibt sich daraus in Verbindung mit dem Inhalt des angefochtenen Bescheides, nämlich der Zurückweisung der Berufung des Beschwerdeführers mangels bescheidmäßiger Wirksamkeit der vom Beschwerdeführer bekämpften Erledigungen, woraus auch für die Behörde erster Instanz bindend folgt, dass keine Bescheide vorliegen, in weiterer Folge, dass der Beschwerdeführer nur eine abstrakte Prüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides begehrt und die Aufhebung dieses vom Bf nunmehr angefochtenen Zurückweisungsbescheides für ihn ohne objektiven Nutzen ist.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120185.X02

Im RIS seit

12.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at